

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2006

Nr. 2006/2128

## Einwohnergemeinde Büsserach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Büsserach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Entwässerungskonzept - Vorprojekte, GEP-Plan, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 3a)
  - Entwässerungskonzept - Einzugsgebiete, GEP-Plan, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 3b)
  - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000 (Plan Nr. 6)
  - Entwässerungskonzept und Vorprojekte (Bericht)
  - Zusammenfassung (Bericht).
- 1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach hat am 28. August 2006 den GEP genehmigt und für die öffentliche Auflage freigegeben. Am 25. September 2006 hat der Gemeinderat festgestellt, dass während der öffentlichen Auflage vom 1. September 2006 bis 2. Oktober 2006 keine Einsprachen eingegangen sind und den GEP definitiv genehmigt.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5922 vom 2. November 1973 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt 1971 (GKP 71) sowie verschiedene seither genehmigte, die Abwasserentsorgung von Büsserach betreffende Nutzungspläne ersetzen.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die in den Plänen dargestellten Bauzonengrenzen entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

2.3 Die im Plan Entwässerungskonzept - Vorprojekte, Situation 1:2'000 und im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, dargestellten Gewässerschutzbereiche Au und B sind unverbindlich. Für die genauen Abgrenzungen ist die kantonale Gewässerschutzkarte massgebend.

#### 2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

#### 2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den Erhebungen gemäss dem Bericht Entwässerungskonzept und Vorprojekte, Kapitel 13.7. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Sanierungsbedarf besteht, den die örtliche Baubehörde umgehend zu veranlassen hat.

Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

#### 2.6 Kataster der Abwasseranlagen

Infolge der sich in Bearbeitung befindenden Revision der amtlichen Vermessung (Abschluss voraussichtlich noch im laufenden Jahr) konnte der Kataster der Abwasseranlagen noch nicht fertig gestellt werden. Der Kataster der Abwasseranlagen ist nach dem vom Gemeinderat am 25. September 2006 beschlossenen Terminplan fertig zu stellen. Das AfU ist nach Fertigstellung des Katasters darüber zu informieren und mit einem Satz Katasterpläne zu bedienen.

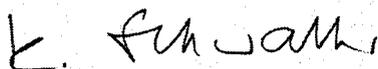
2.7 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

- 2.8 Der GEP Büsserach ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 der GSchV-SO

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Büsserach, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Sonderbauwerke
  - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt 1971, genehmigt mit RRB Nr. 5922 vom 2. November 1973, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Büsserach betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Büsserach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 6'323.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	6'300.--	(KA 431001 /A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 /A 45820)
	Fr.	<u>6'323.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111140

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

~~Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen~~

~~Amt für Umwelt, Rechnungsführung~~

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach (Belastung im Kontokorrent), mit 3 Dossiers GEP-Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Schmidlin & Partner Ingenieure und Planer AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung (Bericht) und 1 Übersichtsplan 1:25'000

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Büsserach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“